

Beitragsordnung zur Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Hort an der Naturschule Temnitztal

§ 1 Grundsätze

- 1) Diese Beitragsordnung regelt die Inanspruchnahme des sich in Trägerschaft der Naturschule Temnitztal e.V. befindendem Hort sowie die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 17 KitaG.
- 2) Hort-Plätze werden vorrangig für Kinder bereitgestellt, die in der Naturschule Temnitztal eingeschult sind. Dazu zählen auch Kinder aus anderen Kommunen, wenn der Rechtsanspruch geprüft wurde und die Kostenübernahme durch die andere Kommune erfolgt.
- 3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
- 4) Zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Diese sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

§ 2 Beitragspflicht

- 1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz im Hort an der Naturschule Temnitztal in Anspruch nimmt.
Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Satz 2, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Hort haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.
- 3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt in 12 gleichen Monatsbeträgen. Der Kostenbeitrag wird spätestens am Ende eines Kalendermonats für den jeweiligen Kalendermonat fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall mit dem Vorstand des Trägervereins vereinbart werden. Die

Kostenpflichtigen tragen die Kosten bei einer Rücklastschrift und pauschal Mahnkosten von 5 Euro bei Zahlungsverzug und gesonderter Erinnerung zur Zahlung. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben.

- 4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig, ob die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- 5) Für die Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ist das im Haushalt des jeweils betreuten Kindes vorhandene Einkommen maßgeblich (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).
- 6) Jegliche Änderung der familiären Situation, wie z. B. die Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Anschriftenänderung, Namensänderungen, Trennung der Eltern sowie Einkommensänderungen sind dem Vorstand des Trägervereins Naturschule Temnitztal e.V. innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Änderung anzuzeigen.
- 7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflichten unberührt. Nur bei Abwesenheit des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Erkrankung des Kindes, Kuraufenthalt etc.) ein Teil des Kostenbeitrages auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Trägervereins der Naturschule Temnitztal.

§ 3 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

- 1) Maßgeblich für die Höhe des Kostenbeitrages für den Hort an der Naturschule Temnitztal sind das aktuelle monatliche Nettofamilieneinkommen der Kostenpflichtigen im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie:
 - der vereinbarte Betreuungsumfang nach Bedarf des Kindes,
 - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern,
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie (alle Kinder, für die Kindergeld bezogen bzw. für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird). Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z. B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der des Kostenbeitrages erst ab dem Monat der Bekanntgabe durch die Personensorgeberechtigten an den Vorstand des Trägervereins der Naturschule Temnitztal e.V. ein.
- 2) Lebensgemeinschaften (nichteheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben und personensorgeberechtigt sind. Bei der Höhe des Kostenbeitrages wird das Einkommen beider LebenspartnerInnen zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht

sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt und Elternteil des Kindes ist.

- 3) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.
- 4) Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen. Die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage. (Anlage 1)
- 5) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 31. März dem Hort Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage des Gehaltsnachweises für Dezember oder durch entsprechende Belege nachzuweisen. Bei der Angabe der Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Erfolgt auch nach zweimaliger Aufforderung gegenüber der Schule keine Einkommenserklärung, wird der Höchstbetrag berechnet.
- 6) Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind ohne Aufforderung jederzeit umgehend nachzuweisen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Bei rechtzeitiger Anzeige kann eine Neueinstufung zulasten maximal bis zu 3 Monate rückwirkend erfolgen. Bei Verringerung des Einkommens wird auf Nachweis zum Folgemonat der Kostenbeitrag den neuen Verhältnissen angepasst.

§ 4 Umfang und Form der Betreuung

- 1) Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag festgelegten Umfang. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge Grundlage:
 - für Kinder von der ersten bis zur sechsten Schuljahrgangsstufe bis zu vier Stunden oder über vier Stunden.
- 2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig beim Vorstand des Trägervereins der Naturschule Temnitztal schriftlich beantragt werden. Der veränderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt.
- 3) Eine Betreuung von Kindern im Hort in den Ferien außerhalb der Schließzeiten über den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang hinaus ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung, so dass ein zusätzlicher Elternbeitrag nicht erhoben wird. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des

Anspruchs beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Zeit ist nicht erforderlich.

§ 5 Bemessungsgrundlage für den Hortbeitrag

- 1) Maßgeblich für die Höhe des Hortbeitrages ist das Monatsnettofamilieneinkommen der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Betreuungsumfang und die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie. Pflegeeltern zahlen für das von ihnen betreute Pflegekind den durchschnittlichen Beitrag der Einrichtung, welcher durch das zuständige Jugendamt übernommen wird.
- 2) Zum Einkommen gehören
 - a) Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
 - b) Einnahmen aus selbständiger Arbeit
 - c) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
 - d) Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - e) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - f) Sonstige Einnahmen.

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen auch Sonderzahlungen durch den Arbeitgeber, wie bspw. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt, Jubiläumszuwendungen, Gewinnbeteiligungen etc.

Zu den sonstigen Einnahmen nach f) gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten,
- Unterhaltsleistungen für das betreffende Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, ALG I),
- Einnahmen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe)
- BAföG-Leistungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Elterngeld über 300 Euro monatlich (150 Euro bei Verlängerung des Bezugszeitraumes)
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- oder Beamtenengesetz oder nach sonstigen sozialen Gesetzen
- Unterhaltsleistungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Nicht zum Einkommen gehören das Basis-Elterngeld und das Kindergeld.

- 3) Bei nichtselbständiger Tätigkeit werden die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen

Arbeitnehmerpauschbetrages zugrunde gelegt. Bei Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit wird der Steuerbescheid des Vorjahres oder – wenn dieser nicht vorliegt – die Einnahme-Überschussrechnung des Vorjahres zugrunde gelegt, wenn dies der Prognose für das laufende Jahr entspricht. Ansonsten gilt die Einnahme-Überschussrechnung des letzten Quartals als Einstufungsgrundlage. Liegt im ersten Jahr der Ausübung der selbständigen Arbeit noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vor, ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen.

- 4) Von den Einkünften im Sinne von § 5 Abs. 2 lit. a) bis e) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über dem Grenzwert einer geringfügigen Beschäftigung liegt. Tatsächlich höhere Abzüge werden auf Nachweis berücksichtigt. Weiterhin erfolgt eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Personen.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

- 1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung sind der **Anlage 1** (Höhe der Elternbeiträge) zu entnehmen.
- 2) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde die Beitragsfreiheit auf Eltern ausgeweitet, die
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 4. einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Wenn derartige Leistungen bezogen werden, ist kein Elternbeitrag zu leisten. Auch Geringverdiener, die keine der genannten Sozialleistungen beziehen, sind vom Kostenbeitrag freigestellt, wenn das Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr unter 20.000,00 € liegt. Bis zum 31.12.2024 gilt die Befreiung vom Kostenbeitrag für Familien mit einem Nettohaushaltseinkommen von unter 35.000 €. Eine Begrenzung des Höchstbeitrages gibt es als weitere Entlastung für Familien mit einem Nettohaushaltseinkommen von bis zu 55.000 € bis zum 31.12.2024. Das Nettohaushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern mit Ausnahme des Kindergeldes, des Baukindergeldes des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

- 3) Zu Beginn des Kita/Hort-Jahres (01. 08. eines jeden Jahres) ist der aktuelle Leistungsbescheid nach dem SGB II/XII vorzulegen. Für die Dauer der Gültigkeit des Leistungsbescheides greift die Befreiung von der Zahlung des Kostenbeitrages. Geringverdiener haben geeignete Verdienstabrechnungen einzureichen. Jegliche Änderungen (Weiterbewilligung, Änderung des Einkommenshöhe usw.) sind unverzüglich dem Vorstand des Trägervereins der Naturschule mitzuteilen.

§ 7 Besucherkinder

Bei vorübergehender Unterbringung von weniger als vier Wochen kann für Gastschüler ein Tagessatz in Rechnung gestellt werden. Er orientiert sich anteilig an den durchschnittlichen Kostensätzen.

§ 8 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Öffnungszeiten des Hortes an der Naturschule Temnitztal sind bedarfsabhängig ab frühestens 7 Uhr und bis spätestens 17 Uhr.
- 2) Die Schließzeiten werden durch einen Aushang und im Internet bis zum 30.11. des Vorjahres (im Jahr der Aufnahme des Betriebes spätestens zum Beginn des Betreuungsvertrages) bekannt gegeben.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Die Personensorgeberechtigten werden gebeten, die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes einzuhalten.
- 2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrmals unangemeldet, unentschuldigt oder willentlich überschritten, wird ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten gesucht und ggf. Maßnahmen zur Begleichung des Mehraufwandes an Betreuungszeit vereinbart.

§ 9 Beendigung des Betreuungsvertrages

- 1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Wechsel in eine weiterführende Schule. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig den Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruchs beim örtlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen und eine Kopie des Bescheides beim Vorstand des Trägervereins der Naturschule Temnitztal vorzulegen.

- 2) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Träger maßgebend. Ab Beginn des Ganztagsbetriebs der Naturschule Temnitztal ist eine eigenständige Kündigung des Betreuungsvertrages nicht möglich.
- 3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- 4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Hort-Beitragsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen haben.
- 5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt das den Träger zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

§ 10 Vesper und Mittagsversorgung

- 1) Im Hort an der Naturschule Temnitztal wird eine Vesper in Form von Obst und Gemüse angeboten.
- 2) Die Mittagsversorgung erfolgt über einen externen Anbieter. Bei Inanspruchnahme der Mittagessensversorgung wird mit dem Träger ein gesonderter Essensvertrag abgeschlossen.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

- 1) Zur Berechnung des Kostenbeitrages werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile erhoben.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostensatzes (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift,) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- 3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger des Hortes ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

- 4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Beitragsordnung tritt nach der Erteilung der Betriebserlaubnis für den Hort an der Naturschule Temnitztal ab dem 1. Dezember 2024 in Kraft. Sie gilt bis zu einer Ersetzung durch den Träger des Hortes.
- 2) Die Anlage zur Höhe der Elternbeiträge ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- 3) Eine Änderung der Beitragsbemessungstabelle kann nur durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins vorgenommen werden. Sie ist den betroffenen Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.
- 4) Für jedes Kind ist ein eigener Betreuungsvertrag zu schließen.



Svea Bührig

Vorstandsvorsitzende

Naturschule Temnitztal e.V.

Vichel, den 1.12.2024